

## Wichtige Information für unsere CONVISIO - Klienten!

### CORONA – KRISE

Wir dürfen berichten, dass nunmehr die Richtlinie zum angekündigten Umsatzersatz für vom aktuell geltenden „lock-down“ betroffene Unternehmen veröffentlicht wurde. Anbei fassen wir die wesentlichen Inhalte der Richtlinie für Sie zusammen:

#### **1. Begünstigte Unternehmen (wesentliche Bestimmungen):**

- Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- operative Tätigkeit in Österreich, welche zu betrieblichen Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit führt
- Betroffenheit von der COVID-19-SchuMaV, das sind vor allem
  - Gastgewerbebetrieb
  - Hotellerie
  - Sportstätten
  - Seil- und Zahnradbahnen
- in den letzten drei veranlagten Jahren lag kein rechtskräftig festgestellter Mißbrauch nach § 22 BAO von mindestens EUR 100.000 vor
- das Unternehmen war in den letzten 5 Jahren nicht vom Abzugsverbot des § 12 Abs 1 Z 10 KStG von mehr als EUR 100.000 oder von den Bestimmungen des § 10a KStG betroffen
- über den Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe darf in den letzten 5 Jahren keine rechtskräftige Finanzstrafe aufgrund von Vorsatz (Ausnahme Finanzordnungswidrigkeit oder maximal EUR 10.000,00 Strafe) verhängt worden sein

nicht begünstigt sind:

- Unternehmen in der Insolvenz, Ausnahme Sanierungsverfahren
- beaufsichtigte Unternehmen des Finanzsektors
- nicht unternehmerisch tätige Vereine
- **Unternehmen, die vom 3.11.2020 bis zum 30.11.2020 Mitarbeiter kündigen**
- Jungunternehmern, die vor dem 1.11.2020 noch keine Umsätze hatten
- Privatzimmervermieter und Land- und Forstwirte

## **2. Betrachtungszeitraum und Höhe des Umsatzersatzes:**

- Betrachtungszeitraum ist der **November 2020**
- die Höhe des Umsatzersatzes entspricht **80% des Vorjahresumsatzes** (siehe unten), jedoch maximal EUR 800.000,00
- Mindestauszahlung EUR 2.300,00 (mit Ausnahmen)
- Unternehmen in Schwierigkeiten können maximal EUR 200.000,00 beantragen, es sei denn, es handelt sich um Klein- und Mittelbetriebe, die keinem Insolvenzverfahren unterliegen
  
- **Berechnung des Vorjahresumsatzes:**
  - a. der gemäß UVA übermittelte Vorjahresumsatz des Monats November 2019 oder der übermittelte Quartalsumsatz des 4. Quartal 2019 dividiert durch 3
  - b. die Summe der letzten Umsätze laut Jahreserklärung, dividiert durch 12 (Jahre 2016 bis 2019)
  - c. die Summe der in den letzten in den KÖST- oder ESt-Erklärungen veranlagten Umsatzerlöse, dividiert durch 12 (Jahre 2016 bis 2019)
  - d. die Summe der in den UVA 2020 bekanntgegebenen Umsätzen , dividiert durch die Anzahl der Monate
  - wenn möglich, wird der Umsatzersatz bzw. die Basis nach Variante a. berechnet, ansonsten nach Variante b. und c., wobei davon die vorteilhaftere Variante herangezogen wird
  - bei Neugründungen werden die bereits bekannt gegebenen Monate als Basis herangezogen

### **3. Mischbetriebe:**

- Unternehmen, die sowohl in „begünstigten“ wie auch nicht begünstigten Branchen Umsätze erzielen, haben die vom Umsatzersatz betroffenen **Umsätze zu schätzen** und entsprechend bekannt zu geben.

### **4. nicht aussagekräftige Informationen:**

- beim Fehlen aussagekräftiger Informationen bzw .Daten tritt die COFAG mit dem Unternehmen in Kontakt und kann die Daten korrigieren
- generell können sie seitens der COFAG ermittelten Daten durch eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters binnen 2 Wochen ab dem Schreiben der COFAG „abgeändert“ werden

### **5. Antragstellung und Antragsprüfung:**

- Beantragung ab **6.11.2020 bis 15.12.2020**
- Antrag ausschließlich über **FinanzOnline** mit Angabe aller sonstigen zu berücksichtigenden COVID-19 Zuwendungen (siehe unten)
- Antragstellung über den Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter möglich
- Plausibilisierung auf Basis der vorhandenen Daten der Finanzverwaltung – bei Zweifel erfolgt eine Antragsprüfung

### **6. anzurechnende Förderungen**

anzurechnende Förderungen sind

- 100% Haftungen der ÖHT und des AWS
- Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismuskonten iZm der Coronakrise
- gewisse Förderungen aus dem NPO-Fonds
- **NICHT:** Fixkostenzuschüsse aus der Phase I

## **7. Hinweise:**

für die Antragstellung sind vor allem folgenden Informationen bereit zu stellen:

- Antragsteller
- IBAN des Antragstellers
- erhaltene und anzurechnende Zuschüsse und Hilfestellungen
- Anteil des zu berücksichtigenden Umsatzes bei Mischbetrieben

## **Wichtige Information für unsere **CONVISIO** - Klienten!**

### **CORONA – KRISE**

**Wir empfehlen unseren Klienten, sich bei Bedarf an den zuständigen Ansprechpartner in der CONVISIO zu richten. Diese(r) wird Sie möglichst umfangreich und vollständig informieren und Sie gerne bei Fragen und Antragstellungen unterstützen.**

### **Ihr CONVISIO – (Steuer)beraterteam**

**Mag. Franz Slamanig, Stb**  
**Mag. Jochen Neubert, WP/Stb, CVA**  
**Mag. Natascha Blažej, Stb**  
**Mag. Georg Krall, Stb**  
**Dr. Annarita Salvatorelli, WP/Stb (Italien)**  
**Mag. Michael Puri, Stb**  
**Mag. Sandra Blaschitz, Stb**  
**Mag. Christian Steiner, WP/Stb**

**Disclaimer:** Diese Infos sind ein kostenloses Service Ihres Steuerberaters. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Es können daraus keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Diese Info stellt eine Basisinformation dar, die eine detaillierte Information und Beratung nicht ersetzen kann. Gerne beraten wir Sie dazu im Detail. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der Angaben und Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen.